

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und Beteiligung der Behörden nach §§ 3 bis 4 Baugesetzbuch

Nach dem im Januar 2012 gefassten Aufstellungsbeschluss fand eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch im Zeitraum vom 3. September 2012 bis einschließlich 28. September 2012 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 25. Juni 2012 bis zum 31. Juli 2012 zur Stellungnahme aufgefordert.

Am 3. Dezember 2012 wurde das *Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung* (Stand 23. Oktober 2012, überarbeitet: 18. Januar 2013) für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen. Auf dieser Basis wurde der erste Entwurf für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan erarbeitet.

In der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2014 wurde die erste öffentliche Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan beschlossen. Diese fand, nach fristgerechter Bekanntmachung über die Badischen Neuesten Nachrichten, in der Zeit vom 10. März 2014 bis einschließlich 11. April 2014 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 10. März 2014 bis einschließlich 17. April 2014 zur Stellungnahme aufgefordert.

Im ersten Entwurf zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie wurde die Fläche F27 (Deponie Hagbuckel/Stadt Karlsbad) mit rund 20 Hektar als Konzentrationsfläche dargestellt. Diese Fläche resultierte aus einem umfassenden Konzept zur Ermittlung von Windnutzungsgebieten. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hatte mit diesem Entwurf nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Windenergie nicht substantiell Raum beigemessen.

Um die Flächenkulisse der potentiell möglichen Windnutzungsgebiete zu erweitern, erfolgte eine erneute Betrachtung der Gesamtkulisse des Nachbarschaftsverbandes unter Berücksichtigung einer Windhöffigkeit ab 4,50 Meter pro Sekunde in der Nabenhöhe 100 Meter (gemäß Windatlas Baden-Württemberg). Eine Vielzahl an Flächen wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Neue Flächenkulisse

Als Ergebnis der Untersuchungen und schrittweisen Abschichtung dieser Suchkulisse gemäß den „harten“ und „weichen“ Kriterien sollen im zweiten Entwurf des sachli-

chen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie vier Flächen als **Konzentrationszonen für die Windenergie** ausgewiesen werden:

- B13/13n Stadt Rheinstetten
- D9 Stadt Ettlingen
- F27n Gemeinde Karlsbad
- G31/32n Gemeinde Weingarten

Ferner ist in Karlsruhe der bestehende Standort auf dem Energieberg als Repowering-Standort dargestellt.

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe soll der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Damit wird gleichzeitig das übrige Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als **Ausschlussgebiet** definiert.

Es ergibt sich ein Flächenumfang von insgesamt 195 Hektar. Nach Einschätzung der Planungsstelle wird mit diesen Konzentrationszonen der Windenergie in ausreichendem Maße Raum gegeben, um einen Ausschluss auf den übrigen Flächen des Verbandsgebiets zu rechtfertigen. Die in der Begründung enthaltenen Darlegungen zu den Flächenumfängen lassen eine entsprechend positive Einschätzung zu.

Für die aktuelle Flächenkulisse wurden fotografische **Visualisierungen** angefertigt, bei denen denkbare, aber nicht verbindliche Standorte von Windenergieanlagen aus verschiedenen Blickrichtungen dargestellt sind.

Umweltbelange

Die **Umweltprüfung** zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan beinhaltet die Ergebnisse der zurückliegenden Untersuchungen, Bewertungen und Fachgutachten (Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg). Für jede Prüffläche sind Steckbriefe angefertigt.

Als **artenschutzrechtliche Fachbeiträge** liegen die Gutachten zu den windkraftempfindlichen Vögeln (Bioplan Bühl, Dr. Boschert) sowie Fledermäusen (Spang, Fischer, Natschka aus Walldorf) vor.

„Sonderfall“ Fläche D9 (Kreuzelberg, Stadt Ettlingen):

Für die Fläche D9 – Kreuzelberg in Ettlingen (D9) wurde ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für den Rotmilan ermittelt. Dies resultiert aus dem gutachterlich festgestellten **signifikant erhöhten Tötungsrisiko**, das hier durch Vermeidungsmaßnahmen nicht gemildert werden kann. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist daher gemäß Naturschutzrecht nur per **„objektiver Ausnahmelage“** gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz möglich.

Eine Zurückstellung der Fläche wegen des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und anderer Restriktionen ist für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe jedoch nicht möglich, da die Darstellung der Vorrangfläche Windenergie im Regionalplan im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie wegen des **Anpassungsgebots** zwingend ist.

Im Sommer 2016 hat die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe daher der für die Feststellung der objektiven Ausnahmelage zuständigen höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe (höhere Naturschutzbehörde) eine Zusammenstellung fachlicher Grundlagen vorgelegt, anhand derer die Prüfung der Ausnahmelage erfolgen soll.

In der Folge fanden mehrere Abstimmungsgespräche zur Vertiefung und Präzisierung der fachlichen Grundlagen und Beurteilungskriterien statt. Die Anforderungen seitens der höheren Naturschutzbehörde wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gutachtern Bioplan (Herr Dr. Boschert) und Hage+Hoppenstedt Partner (Herr Hage) schrittweise und aus Sicht der Planungsstelle hinreichend abgearbeitet.

Die Unterlage des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe – „Grundlagen zur Prüfung der Ausnahmelage für die Fläche D9, Kreuzelberg“ – wird der höheren Naturschutzbehörde parallel zur Fertigstellung dieser Vorlage übermittelt.

Anpassungsgebot an die Regionalplanung

Diese neue Flächenkulisse ist maßgeblich von **den regionalplanerischen Vorranggebieten** geprägt, die aufgrund des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Absatz 4 Bau-gesetzbuch zwingend im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan darzustellen sind. Demnach ist der Nachbarschaftsverband Karlsruhe angehalten, die Vorranggebiete des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein als Ziele der Raumordnung in seine Planung zu übernehmen, zu prüfen und gegebenenfalls hinsichtlich Ziel und Abgrenzung zu konkretisieren.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat am 9. Dezember 2015 die Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 als Satzung beschlossen. Sie liegt dem zuständigen Landesministerium zur Genehmigung vor.

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen **drei Vorranggebiete**:

- Nummer 505 Gemeinde Weingarten, Hinterer Heuberg/Heuberg
- Nummer 506 Stadt Ettlingen, Kreuzelberg
- Nummer 507 Gemeinde Karlsbad, Birkenau – Hagbuckel

Die Flächen überschneiden sich in unterschiedlicher Weise mit Prüfflächen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, die Abgrenzungen weisen aber zum Teil deutliche Abweichungen auf:

- Nummer 506 unterschreitet die vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe angesetzten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 Metern zu Wohnflächen.
- Nummer 505 unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu einem Wochenendhausgebiet.
- Nummer 507 unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 500 Metern zu einem geplanten Einzelanwesen (geplanter Landwirtschaftlicher Betrieb laut Flächennutzungsplan 2010).

In einem Gespräch der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe mit der Verwaltung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein am 31. Januar 2017 konnten keine Modifizierungen von Vorrangflächen erreicht werden. Diese wären gemäß einer Formulierung im Regionalplanentwurf unter bestimmten Voraussetzungen denkbar, die aber hier seitens der Verwaltung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nicht gesehen werden.

Die Konzentrationszonen G31/32n und F27n umfassen somit die jeweiligen Vorrangflächen des Regionalplanes Nummer 505 und Nummer 507 unverändert. Die Konzentrationszone F27n wird durch

Flächen ergänzt, die Ergebnis der Untersuchungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sind.

Die Konzentrationszone D9 entspricht der unveränderten Vorrangfläche des Regionalplans Nummer 506. Voraussetzung für die Darstellung im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist das Vorliegen einer objektiven Ausnahmelage gemäß des Naturschutzrechtes. Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe geht davon aus, dass dies bis zur Verbandsversammlung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt wird.

Sollte die Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde nicht als gegeben angesehen werden, würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Somit könnten die Flächen weder im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie als Konzentrationszonen noch im Regionalplan als Vorrangflächen für die Windenergie aufgenommen werden. Für diesen Fall müsste sich der Nachbarschaftsverband Karlsruhe mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein über die weitere Verfahrensweise abstimmen. In Betracht zu ziehen wären ein Zielabweichungsverfahren oder die Änderung des Regionalplans.

Die geplanten Konzentrationszonen

- B13/13n, Stadt Rheinstetten,
- F27n, Gemeinde Karlsbad und
- G31/32n, Gemeinde Weingarten

sind in jedem Fall Bestandteil des zweiten Entwurfes des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie.

Der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie mit der Flächenkulisse dieser drei Konzentrationszonen plus der Fläche D9 (Kreuzelberg) – sofern hierfür die Ausnahmelage gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt wird – zu beschließen.

Ergänzender Hinweis:

Der zweite Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sowie die Begründung und der dazugehörige Umweltbericht und die tabellarisch zusammengefassten Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung zum ersten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Flächenkulisse zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit den Konzentrationszonen B13/13n, F 27n, G31/32n. Die Fläche D9 – Kreuzelberg, Ettlingen wird nach Feststellung der Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde in die Flächenkulisse mit aufgenommen,
2. die Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Flächenkulisse nach Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde) nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
3. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
4. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zum Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Flächenkulisse nach Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde).

- Der Verbandsvorsitzende -